

Laibacher Zeitung.

N^o. 286.

Freitag am 14. Dezember

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amflicher Theil.

S. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 3. I. Mts. Allerhöchsthrem ersten Senats-Präsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, Dr. Anton Ritter v. Schmerling, die Würde eines wirklichen geheimen Rathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

S. I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den P. I. Obersten und Kommandanten des 15. Gendarmen-Regiments, Anton Hoffer, in den Adelsstand des österreichischen Kaiserreiches mit dem Ehrenworte „Edler von“ und dem Prädikate „Sulmthal“ allergnädigst zu erheben geruht.

Staatsvertrag zwischen der kaiserlich österreichischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. Juli 1855,

worüber die beiderseitigen Ratifikationen am 20. November 1855 zu Bern ausgewechselt worden sind, über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podomien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

thum kund und bekennen hemit:

Nachdem von Unserem Minister-Residenten bei der achtbaren schweizerischen Eidgenossenschaft und dem von dieser hierzu ernannten Bevollmächtigten, über Ablauf des zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher unterm 14. Juli 1828 unterzeichneten, auf die Dauer von 25 Jahren abgeschlossenen Staatsvertrages, am 17. Juli 1855 zu Bern ein neuer Auslieferungsvertrag unterzeichnet worden ist, welcher also lautet:

Nachdem Seine kaiserlich königliche apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen &c. &c.

und

die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behuf mit Vollmachten versehen worden, und zwar:

Von Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich &c. &c. &c.

Herr Alois Karl Freiherr v. Kübeck, Ritter zweiter Klasse des kaiserlich russischen St. Annen-, Kommandeur des königlich dänischen Dannebrog-, des königlich griechischen Erlöser- und des kurfürstlich hessischen Wilhelm-Ordens, Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät Minister-Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft &c.

Vom schweizerischen Bundesrathe im Namen der Eidgenossenschaft

Herr Doktor Jonas Furrer, Bundespräsident,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Staatsregierung Sr. kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich einerseits und die schweizerische Eidgenossenschaft andererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, Individuen, welche sich aus Oesterreich nach der Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Gebiete des Kaiserthumes Oesterreich geflüchtet haben, und wegen eines der im Artikel 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt worden sind, jedoch mit Ausnahme Ihrer eigenen kaiserlich österreichischen, beziehungsweise schweizerischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des anderen im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Artikel 2. Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1. Mord, mit Inbegriff des Kindesmordes;
2. Todtschlag;
3. Abreibung der Leibesfrucht und Beglegung eines Kindes (Kinderausziehung);
4. schwere körperliche Beschädigung (Körperverletzung);
5. Nothzucht und andere Verbrechen der Unzucht;
6. Nachahmung oder Verfälschung von öffentlichen Urkunden, mit Einschluß der öffentlichen Kreditpapiere; Verfälschung von Handels- oder Privatschriften, so wie Fälschung im Allgemeinen;
7. Münzverfälschung;
8. wissentliches Ausgeben von falschen öffentlichen Kreditpapieren oder falscher Münze im Einverständnisse mit dem Verfälscher;
9. falsches gerichtliches Zeugniß, falscher gerichtlicher Eid und Verleumdung durch falsche Anklage bei Gericht wegen eines Verbrechens (gerichtliche Verleumdung);
10. Brandlegung (Brandstiftung);
11. Raub und Erpressung;
12. Verbrechen des Diebstahles;
13. Verbrechen des Betruges, mit Einschluß des betrügerischen Bankerotts;
14. Verbrechen der Veruntreuung (Unterschlagung), verübt durch öffentliche Beamte oder durch Privatpersonen;
15. Verbrechen der Beschädigung fremden Eigenthumes, insbesondere an Eisenbahnen.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Artikel 3. Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht bloß auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, sowie die kostenfreie

Zurücksendung der letzteren nach gemachtem Gebrauche.

Artikel 4. Zur Unterstützung von Auslieferungsanträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehles, oder des Beschlusses der Einleitung der Spezial-Untersuchung oder irgend einer anderen Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft, wie eine der vorgenannten zwei Verfügungen hat, und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, so wie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Artikel 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder schuldig erklärt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erhebung der gegen dasselbe erkannten Strafe zu erfolgen.

Artikel 6. Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungsverfahren oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Staates eingetreten ist, in dessen Gebiet sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Artikel 7. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, so wie durch die Versendung der im Artikel 3 bezeichneten Gegenstände verursachte Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Grenze seines Staatsgebietes getragen.

Artikel 8. Sind zur Erhebung der Umstände eines im Kaiserthume Oesterreich oder in der Schweiz begangenen Verbrechens Angehörige des einen oder andern Staates als Zeugen zu vernehmen, so sind, so ferne diese Personen nicht berechtigt erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes eines Zeugnisses zu entschlagen und hievon Gebrauch machen wollen, die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen, und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde im Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hievon und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschulldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Artikel 9. Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers oder zur Erhaltung des Corpus delicti nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege, die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates zu stellende Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung noch während seiner Hin- und Herreise festgenommen, noch an seinen Rechten beeinträchtigt werden, es sei denn, daß

der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthalts im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum unter Anwendung der Bestimmung des Artikel 7 an die zuständige Behörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Artikel 10. Die requirirenden Behörden sind in den Artikeln 8 und 9 bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlauchten baren Auslagen zu vergüten und bei Stellung von Zeugen diesen insbesondere noch die gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Artikel 11. Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgenommen. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden, in keinem Falle wegen eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen in Verbindung stehenden Handlung, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden darf.

Artikel 12. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündigung von Seite eines der kontrahirenden Theile Statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündigung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungsstage an gerechnet, erlischt.

Artikel 13. Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratifikation unterstellt und es sollen die Ratifikationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung, durch die Spezialbevollmächtigten oder, wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Artikel 14. Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der angeführten Ratifikation die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Wern den siebzehnten (17.) Juli Eintausend achthundert fünfundsünfzig (1855.)

Mois Karl Freih. v. Klübe & m. p. Dr. Furrer m. p.
(L.S.) (L.S.)

Als haben Wir nach reifer Prüfung und Erwägung besagtem Vertrage und allen seinen Bestimmungen Unsere kaiserliche Genehmigung erteilt und genehmigen denselben hiemit, indem Wir auf Unser kaiserliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger versprechen, dessen genaue Beobachtung anzuordnen und stets darüber zu wachen, daß solches geschehe.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument eigenhändig unterschrieben und mit Unserem beigedruckt kaiserlichen Insignel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreißigsten Tag des Monats Oktober, im Jahre des Erlösers 1855, Unserer Reiche im siebenten.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung Seiner
k. k. Apostolischen Majestät:

J. Vesque v. Püttlingen m. p.,
k. k. Hof- und Ministerialrath.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 13. Dezember.

In dem von der „Wiener Ztg.“ mitgetheilten Verzeichnisse der bei der Pariser Ausstellung den österreichischen Staatsangehörigen zuerkannten Auszeichnungen, wurde folgenden k. k. österreichischen Exponenten die **ehrenvolle Erwähnung** zu Theil:

Herr Johann Nowak zu Steinbüchel (Klasse XVI).

„ Anton Samassa in Laibach (Klasse XVI).

Herren Gebrüder Locker in Krainburg (Klasse XX).

Herr Thomas von Domazetovich in Laibach (Klasse XXVI.)

Oesterreich.

Wien, 11. Dezember. Die neulich zu Stande gebrachte Telegraphenkonvention zwischen den Staaten des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins, Frankreich und Belgien, enthält folgende zunächst für das telegraphirende Publikum interessante Bestimmung in Rücksicht auf die Wortzählung: Die von Frankreich und Belgien provisorisch schon angenommene Bestimmung, wonach eine Depesche von 1—25 Worten als einfache, von 26—50 Worten als doppelte, von 51—100 Worten als dreifache zu taxiren und bei Depeschen von mehr als 100 Worten die Taxe von 1—25 Worten u. s. w. in Anwendung zu kommen hat, ist in den neuen Vertrag aufgenommen worden. Die Bestimmung, daß 1—5 Worte in den Adressen der Depeschen von der Taxirung freigelassen werden, ist in dem Vertrage mit Frankreich und Belgien gleichfalls enthalten. Bei chiffirten Staatsdepeschen werden Punkte oder Zeichen, welche lediglich bestimmt sind, die einzelnen Gruppen zu trennen, mittelegraphirt, aber bei der Zählung der Worte nicht in Rechnung gebracht. Der Name der Aufgabestation und das Datum der Aufgabe werden als dienstliche Notiz telegraphirt und sind daher bei der Wortzählung nicht in Anschlag zu bringen. Der Ursprungsort und das Datum der Depesche werden nur dann mittaxirt, wenn sie der Aufgeber selbst in seiner Depesche angegeben hat.

* Um den Parteien, deren steueramtliche Zahlungsbestätigungen in Verlust gerathen sind, die Möglichkeit zu verschaffen, wieder in den Besitz der zu ihrer Deckung notwendigen Dokumente zu gelangen, sind die Finanzbezirksbehörden ermächtigt, die Ausfertigung von Duplikaten in dem Falle zu bewilligen, wenn gegen die Willfährung des von der Partei gestellten Ansuchens kein Anstand obwaltet. Bei wichtigen Fällen ist die Entscheidung der Finanzlandesbehörde einzuholen. Die Ausfertigung der Duplikate hat von jenem Steueramte zu geschehen, bei welchem die Verbuchung der bezüglichen Gebühren ursprünglich stattfand. Uebrigens wurde bemerkt, daß nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 die Gesuche um Ausfertigung von Duplikaten der Stempelgebühr von 15 Kr. die Duplikate selbst der Gebühr von 30 Kr. unterliegen.

Wien, 11. Dez. Zu Ehren der Anwesenheit des kön. englischen Gesandten, Sir Seymour Hamilton, findet im Laufe dieser Woche bei dem k. französischen Gesandten, Herrn v. Bourqueney, eine glänzende Soirée Statt, zu der die Mehrzahl des diplomatischen Korps geladen ist.

— (Zivilrechtsfall.) Wälder, welche der Landesfürst als Regale besitzt, sind kein Gegenstand der Erwerbung der Unterthanen auf einem anderen Wege, als auf dem der landesfürstlichen Verleihung oder eines Privilegiums; sie können somit von Privaten auch im Wege der Ererbung nicht erworben werden. — Zu diesen Wäldern gehören insbesondere die landesfürstlichen Reservatwälder, die durch spezielle Verfügungen dem landesfürstlichen Bergbau vorbehalten sind.

— Frau Ida Pfeiffer, die unermüdete Reisende, wird in Kürze nach Berlin reisen, und von dort eine dritte Reise um die Erde antreten.

— Die Arbeiten an der Brünn-Rossiger Kohlenbahn nahen sich ihrem Ende, und wenn keine unvorhergesehenen Hindernisse dazwischen kommen, wird die Bahn noch im Laufe dieses Monats eröffnet werden. (Bohemia.)

— In Warnsdorf (Leitmeritzer Kreis) ist durch eine freiwillige Subskription der Ankauf eines zu einem Armen- und Krankenhaus bestimmten Gebäudes um den Betrag von 8000 Gulden zu Stande gekommen.

— Von der durch mehrere Monate in suspensio gehaltenen Eröffnung neuer Kredite bei der nied. öst.

Eskomptegesellschaft soll es sicherem Vernehmen zu Folge ehestens sein Abkommen erhalten, und dürften schon in den nächsten Sitzungen des Comité's und des Verwaltungsrathes neue Kredittheilnehmer aufgenommen werden.

— Der erste Verkauf eines der großen vom Staate an die Bank zerbirten Domänen hat, wie die „Presse“ vernimmt, gestern stattgefunden. Fürst Rinsky soll nämlich die Herrschaft Podiebrad zu dem Preise von circa drei Millionen gekauft haben.

— Aus Wien schreibt man der Berliner „Vorsen-Ztg.“: Die Ankunft des neuen britischen Gesandten, Sir Hamilton Seymour, ist ein Ereigniß für die hiesige Diplomatie. Man erwartet nunmehr den Beginn einer entscheidenden Bewegung in der diplomatischen Aktion, so weit diese in Wien ihren Schauplatz hat. Lord Elliot wird Wien bald, vermuthlich noch vor Schluß des Jahres, verlassen, falls ihm nicht eine Bestimmung angewiesen wird, von welcher man seit längerer Zeit spricht. Es heißt nämlich jetzt von Neuem, Lord Stratford werde von Konstantinopel abberufen werden, und wie bei einer früheren Veranlassung, so tritt auch jetzt mit dem Gerücht von dieser Abberufung die Annahme auf, Lord Elliot sei zum Nachfolger des Lord Stratford bestimmt.

— Die Mitglieder der Redaktion der „Presse“ haben beschlossen, vom 11. d. M. an ihre volkswirtschaftlichen Aufsätze zu unterzeichnen. Herrn A. Zang's Name eröffnet die Reihe.

Triest, 11. Dez. Aus Pola ist eine Deputation, mit dem dortigen Podestà Herrn v. Lombardo an der Spitze, hier eingetroffen, um Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Ferdinand Max die ehrerbietigen Glückwünsche jener Stadtgemeinde zur erfreulichen Wiedergenesung des erlauchten Prinzen darzubringen.

Die Cholera ist nun im Istrianer Kreise völlig als erloschen zu betrachten, weshalb keine weiteren Berichte veröffentlicht werden. Ueberhaupt sind in Istrien und auf den quarnerischen Inseln 19.431 Personen erkrankt, 12.746 genesen und 6680 gestorben.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 5. Dezember. In der vorgestrigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung wurde ein Senatsvortrag, das Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zur Branntweinbrennerei und zur Stärkefabrikation betreffend, sofort angenommen. Das Verbot ist durch die ähnlichen Maßregeln der umliegenden Staaten motivirt und Uebertretung desselben mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl. pr. Malter oder entsprechender Gefängnißstrafe bedroht. Die Versammlung beschloß ferner mit 55 gegen 23 Stimmen, den Senat um Anordnung eines leitenden Mittelpunktes für die gesammte Wohlthätigkeit in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet zu ersuchen.

Frankreich.

Paris, 7. Dez. Ein kaiserliches Dekret verfügt bezüglich des Leichenbegängnisses des Admirals Bruat, daß dasselbe in der Kirche des Hotels der Invaliden stattfinden solle. Die Kosten hiefür, wie für den Transport der Leiche nach Paris, werden aus Staatsmitteln bestritten.

Das Louvre hat die ersten Tropäen von Sebastopol in sein Museum aufgenommen, nämlich zwei Sphynxe aus weißem Marmor im großartigsten Style, die man einstweilen im Saale der assyrischen Alterthümer aufgestellt hat. Bis zum 1. Jänner bleiben die 34 Museen des Louvre dem Publikum geöffnet, wie zur Zeit der Ausstellung.

Großbritannien.

Die englische Regierung hat sich jetzt definitiv dafür entschieden, das Parlament auf den 31. Jänner einzuberufen und vorher keine Parlamentsauflösung eintreten zu lassen. Die „Times“ ist mit diesem Entschlusse ganz zufrieden, obgleich sie noch unlängst deutlich genug zu verstehen gab, daß ihr eine allgemeine Neuwahl wünschenswerth erschiene. „Die gegenwärtige Regierung,“ bemerkt sie, „könnte mit einer Parlaments-Auflösung nichts Anderes be-

zwecken, als eine Kundgebung der Volksstimme über die Kriegsfrage. Sie würde das englische Volk fragen, ob die jetzt am Ruder befindlichen Männer, oder diejenigen, welche deren Politik verdammen, seine wahren Vertreter seien. Allein nur unter der Voraussetzung, daß ohne einen gewaltigen Umschwung unserer Politik der Krieg unvermeidlich wäre, kurz, wenn wir nur die Wahl zwischen einer beharrlichen Fortsetzung der Feindseligkeiten und einem faulen Frieden hätten, würde es wünschenswerth sein, eine solche Frage an das Land zu richten. Ganz so steht die Sache indes gegenwärtig nicht. Es wird wahrscheinlich zu Unterhandlungen kommen, und es ist von bedeutenden Zugeständnissen die Rede, zu welchen Rußland bereit sein soll. Wir stehen dem Vernehmen nach im Begriffe, Friedensbedingungen zu diskutieren. Es ist das ein Gegenstand, den wir stets als in den Bereich der Exekutive fallend betrachtet haben, und der inmitten des lärmenden Getümmels eines Wahlkampfes nicht in ersprießlicher Weise erörtert werden kann. Sollten wir uns zu gleicher Zeit in Unterhandlungen einlassen und eine allgemeine Neuwahl anschieben, so würden wir zwei beinahe unverträgliche Dinge beginnen; mindestens würde das eine derselben jedenfalls den Erfolg des anderen wesentlich beeinträchtigen. Wir haben bereits unsere Meinung dahin ausgesprochen, daß die in Aussicht gestellten Unterhandlungen keineswegs unter so günstigen Auspizien beginnen, als Manche uns glauben machen möchte. Wenn sie aber ein Mal begonnen haben, so müssen sie auch ordentlich weiter geführt und vor dem ungebührlichen Einflusse, den eine allgemeine Wahl nothwendig auf sie ausüben würde, geschützt werden.

Spanien.

Aus Madrid schreibt man unterm 2. Dezember:

„Die allgemeine Budget-Kommission hat beschlossen, ihre Arbeit zu beschleunigen, damit die betreffende Verathung in den Cortes noch im Dezember beendigt werden könne. — Orense hat im Namen der demokratischen Cortes-Deputirten erklärt, sie würden austreten, wenn die Herstellung der Oktrois und Verbrauchssteuern genehmigt würde. — Die baskischen Kommissäre haben beschlossen, die Art und Weise der Vollziehung des Güterverkaufs-Gesetzes in ihren Provinzen dem Ermessen der Regierung anheim zu geben. — Zu Cordova fanden aus Anlaß der Vorgänge in Saragossa sozialistische Unruhen Statt, denen jedoch einige Verhaftungen schell ein Ende machten. In einer Stadt der Provinz Granada sind zwei Offiziere der Miliz von ihren Untergebenen auf öffentlicher Straße ermordet worden.“

Dänemark.

Kopenhagen, 5. Dezbr. Die beiden Thinge haben sich in den ersten Sitzungen mit der Legitimationsprüfung der Neugewählten beschäftigt. In der Sitzung des Volksthings vom 3. d. legte der Finanzminister den Entwurf eines Finanzgesetzes für das nächste Jahr vor. In seinen Bemerkungen über diesen Gegenstand bemerkte er unter Anderem, daß die Finanzen des Königreichs zur Deckung der Unterbillanz oder der Summe, mit welcher die Gesamtausgaben die Gesamteinnahmen übertrafen, 2,100,000 Rthlr. würden zuschießen müssen. Dieser Zuschuß würde aber noch etwas größer anzuschlagen sein, indem der Einnahmestückel im nächsten Jahre vielleicht nicht die gewohnten Einnahmen geben würde und die Regierung dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf wegen besserer Organisation der Beamten vorzulegen genöthigt sei. Da man indessen annehmen könne, daß die Zoll-Einnahmen sich vermehren würden, so sei die Vermehrung jenes Zuschusses etwa zu 300,000 Rthlr. zu berechnen. Der Minister ging darauf die einzelnen Abschnitte des Entwurfes durch und bemerkte, daß, da zu Anfang des Finanzjahres ein Kassenbehalt von circa 3 Millionen vorhanden wäre, so habe die Regierung keine Veranlassung, die Steuerlast des Landes zu vermehren.

Der Minister legte darauf einen Gesetzentwurf

vor, nach welchem die Angelegenheiten der Kolonien zum Gesamtministerium übergehen sollten. Darauf brachte Tscherning einige Gesetzesvorschläge ein, unter Andern betreffend die türkische Eisenbahn, welche aus den eigenen Mitteln des Königreichs erbaut werden müßte; ferner einen Vorschlag zur Freigebung des Landhandels. Auch der Handel in den Städten, namentlich der mit Lebensmitteln, müsse successive freigegeben werden.

In der gestrigen Sitzung hatte Rimestadt eine Interpellation an den Minister des Innern gerichtet, ob man in Betracht der stattfindenden Theuerung auf Abhilfe der Noth der arbeitenden Klassen bedacht gewesen sei, und ob der Minister in dieser Session noch einen Gesetzesvorschlag wegen einer Reform der Gewerbe-gesetze einzubringen, oder eventuell einige vorläufige Bestimmungen in dieser Hinsicht zu geben gedenke. Die Interpellation ward ohne Abstimmung zugelassen.

Donaufürstenthümer.

Zwischen der Moldau und Bessarabien wird durch die auf dem linken Pruthufer von den österreichischen Truppen besetzten Ortschaften ein bedeutender Schmuggel mit Kolonialwaren und Salz getrieben. Die moldauische Regierung rief in einer vom 16. Oktober datirten und an den Chef der k. k. Truppen in der Moldau, den F. M. E. Grafen Paar, gerichteten Note dessen bewaffnete Beihilfe zur Unterdrückung des Schmuggels an. Graf Paar beantwortete das Ansinnen der moldauischen Regierung in folgender Weise:

Jassy, 10. Nov. 1855.

An ein löbliches fürstliches Militär-Departement in Jassy!

In Gemäßheit des Ansinnens des löblichen fürstlichen Militär-Departements vom 16. Okt., betreffend den zwischen der Moldau und Bessarabien bestehenden Schmuggel, findet der Oberkommandant des kaiserlichen Armeekorps sich zu der Erklärung genöthigt, wie der Geist des zwischen Oesterreich und der Türkei geschlossenen Vertrages sich bloß auf ein Zurückweisen des bewaffneten Grenzübertritts der Russen und keineswegs dahin erstreckt, daß die Oesterreicher die Polizei ausüben sollen. Diese Sorge gehört ausschließlich in das Bereich der Attribute der moldauischen Regierung. Dem zu Folge kann dem Begehren des löblichen fürstlichen Militär-Departements nicht entsprochen werden.

Paar, F. M. E.

In Bukarest wurden am 25. die Obsequien des daselbst verstorbenen englischen Obersten Sir Blumfeld in der lutherischen Kirche feierlichst abgehalten. Der Leichenseier wohnten außer den Konfuln noch viele Militär- und Zivil-Notabilitäten bei. Auch der Herr F. M. E. Vallemant, welcher in Abwesenheit des F. M. E. Grafen Coronini das Oberkommando leitet, so wie der Platzkommandant General Popowit und mehrere andere höhere und subalterne k. k. Offiziere gaben dem Dahingegangenen das letzte Geleite.

Türkei.

Konstantinopel, 30. November. „Le Nord“ veröffentlicht eine unterm 23. September von Konstantinopel aus an den Fürsten Adam Czarioryski gerichtete Denkschrift mehrerer Polen, welche ein klägliches Bild von der polnischen Legion oder den sogenannten „Kosaken des Sultans“ entwirft. Die Unterzeichner des Aktenstückes, eils zum Theil wenigstens dem erwähnten Korps angehörige Offiziere, schildert das 1. Regiment der „Kosaken des Sultans“ als den Auswurf aller Nationen; sogar Neger befänden sich in demselben. Der Befehlshaber, Sadik Pascha, habe geradezu erklärt, er sei nicht Pole, sondern Türke; auch habe dieses Regiment durchaus kein Interesse für Polen, als insofern die Behandlung, welche man darin erfahre, eine Verhöhnung der polnischen Nationalheer und der Rechte Polens sei. Das 2. Regiment, heißt es dann weiter, bestehe aus besseren Elementen, und zwar aus wirklich polnischen. Doch verweise der Oberst Stubizki, der vielleicht ein trefflicher Infanterieoffizier sein möge, durchaus nichts von der

Organisation eines Kavallerieregiments, und so sei dieses Regiment in einer jammervollen Verfassung. Unter dem Offizierkorps der „Kosaken des Sultans“ sei ein solcher Ton eingerissen, daß es wohl vorkomme, daß sich Offiziere gegenseitig ohrfeigen. Verpflegung und Bekleidung der Truppen sei erbärmlich. „Und unter solchen Verhältnissen“, heißt es gegen den Schluß der Denkschrift, „will man eine Handvoll dieser Unglücklichen, Ihre Landsleute, Fürst, an das äußerste Ende der asiatischen Türkei schicken, damit sie dort als Kanonenfutter dienen, oder dem Glende und der Seuche als Opfer fallen! Ist das der Lohn für die Hingebung, die Vaterlandsliebe? Muß einem Jahre des Glends durch eine furchtbare Deportation die Krone aufgesetzt werden? ... Indem wir Ihnen die wahre Lage der Dinge darstellen, erfüllen wir nur eine heilige Pflicht und wälzen jeden Vorwurf von uns ab, den man uns eines Tages machen könnte, als hätten wir als Brudermörder gehandelt.“

Telegraphische Depeschen.

* Paris, 12. Dezember. Der „Moniteur“ meldet aus Madrid: Marschall Pelissier hat das Großkreuz des spanischen Ferdinandordens erhalten. General O'Donnell hat dem französischen Botschafter mitgetheilt, die Königin habe sich vorgenommen, eine Anzahl von Orden zum Behufe der Vertheilung derselben an die orientalische Armee der französischen Regierung zur Verfügung zu stellen.

* Berlin, 11. Dez. Heute kam die neue, bei Stieglitz gemachte, russische fünfprozentige Anleihe zu fünfzig Millionen zu 86 an die Börse. Die Zinszahlung wird auch in Amsterdam und Hamburg zu festen Coursen geleistet.

* Genua, 9. Dez. Die Königin Amalie ist völlig hergestellt. — Auch in Casale ist ein englisch-italienisches Verbbureau errichtet worden.

* Man meldet aus Turin vom 10. d. Mts.: Der König ist in Chambery eingetroffen.

* Einer Meldung aus Rom zu Folge, soll am 17. d. M. daselbst ein Konsistorium abgehalten werden, wobei die Ernennung einiger neuen Karbinale stattfinden dürfte.

Berlin, 11. Dez. Das heutige „Dresdener Journal“ dementirt eine Münchener Nachricht, daß der Ministerpräsident von der Pfordten nach Dresden abgereist sei. Derselbe sei bis jetzt weder eingetroffen noch werde er erwartet.

Lokales.

Wissenschaftliches.

Bei der am 21. November stattgehabten Versammlung der Mitglieder des Musealvereins beendete Herr Professor Dr. Heinrich Meiß seinen Vortrag über die Anwendung der Elektrizität als bewegende Kraft. Ferner wurden Versuche mit dem bei Innergoritz aus dem Boden ausströmenden leichten Kohlenwasserstoffgase gemacht, wovon Herr Meiß dem Museum einige Flaschen zu übersenden die Gefälligkeit hatte. Zum Schluß zeigte Herr Ferdinand Schmidt den Anwesenden das Parafin, eine aus dem Torfe gewonnene stearinartige Masse, mit dessen Fabrikation sich bereits mehrere Fabriken in England, wie auch eine in Deutschland bei Bonn, befassen. Durch die Gewinnung dieses Stoffes steht dem Torfe als Beleuchtungsmaterial eine bedeutungsvolle Zukunft vor.

Bei der Zusammenkunft am 3. Dezember sprach Herr Professor Konsegg unter Vorweisung einer frankten Schafsleber über die Organisation, die Entstehung und Entwicklung der Leberegel (Distomum hepaticum). In Krain ist unter den Landleuten die Ansicht verbreitet, diese Saugwürmer entwickelten sich in den Schafen nach dem Genuße der gewöhnlichen Cypergräser (Cyperus fuscus und flavescens L.). Daher werden auch diese Gräser als angebliche Ursache dieser Krankheit Melulavec genannt. Der Herr Musealwart gab einige phänologische Notizen aus dem Thierreiche. Besonders bemerkenswerth ist heuer das ungewöhnliche Auftreten der Cormorane oder der Scharben (Carbo Cormoranus Mey.). In Krain wurden im Monate November von diesem hier seltenen Vogel 3 Stücke geschossen. Zwei davon, wahre Prachtexemplare, hat Herr v. Röder, k. k. Bezirksvorsteher in Manina, dem hiesigen Museum gewidmet.

